



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

17. – 28. Juni 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Montag, 17. Juni 2024

14.30 Uhr!

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-181/23 Kommission / Malta (Unionsbürgerschaft durch Investition)

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Maltesisches Staatsbürgerschaftsprogramm für Investoren

Die Kommission beanstandet mit einer Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof, dass man in Malta gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition die maltesische Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft erwerben könne. Damit werde der Wesensgehalt und die Integrität der Unionsbürgerschaft untergraben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/5422](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 18. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-352/22 Generalstaatsanwaltschaft Hamm (Antrag auf Auslieferung eines Flüchtlings an die Türkei)

Wirkung der Anerkennung als Flüchtling in einem anderen Mitgliedstaat

Ein türkischer Staatsangehöriger und Kurde wurde 2010 in Italien als Flüchtling anerkannt, weil ihm wegen seiner Unterstützung der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) politische Verfolgung durch die türkischen Behörden drohe. Seit 2019 lebt er jedoch in Deutschland.

Die türkischen Behörden haben den Betroffenen über Interpol zur Festnahme zwecks Auslieferung an die Türkei ausgeschrieben, wo er wegen Totschlags strafrechtlich verfolgt werden soll. Die Tat soll er vor seiner Ausreise nach Italien begangen haben. Aufgrund dieses Haftbefehls wurde er in Deutschland festgenommen.

Das Oberlandesgericht Hamm möchte vom Gerichtshof wissen, ob der Betroffene deshalb nicht an die Türkei ausgeliefert werden darf, weil ihm in Italien bis 2030 Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 19. Oktober 2023 die Ansicht vertreten, dass eine Entscheidung, mit der in einem Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, beim derzeitigen Stand des Unionsrechts zwar keine Bindungswirkung für die in einem anderen Mitgliedstaat mit der Prüfung eines Auslieferungsersuchens betraute Behörde entfalte. Das Auslieferungsverfahren sei aber unter Wahrung des Grundrechts auf Asyl und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung durchzuführen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 18. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-753/22 Bundesrepublik Deutschland (Wirkung der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus)

Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling nach bereits erfolgter Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat?

Eine Syrerin, die bereits 2018 in Griechenland als Flüchtling anerkannt

wurde, begehrt nunmehr auch in Deutschland die Anerkennung als Flüchtling. Nach Griechenland kann sie nicht zurückkehren, weil ihr dort, so ein deutsches Gericht, in Anbetracht der für Flüchtlinge herrschenden Lebensverhältnisse die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen würde.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte es ab, ihr den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, gewährte ihr jedoch subsidiären Schutz. Die Betroffene ist indessen der Meinung, dass das Bundesamt an die bereits in Griechenland erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gebunden sei.

Das Bundesverwaltungsgericht will nun vom Gerichtshof wissen, ob in einem solchen Fall die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ohne dass die dafür geltenden Voraussetzungen erneut zu prüfen sind.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 25. Januar 2024 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet seien, die in einem anderen Mitgliedstaat zuerkannte Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen (siehe Pressemitteilung [Nr. 18/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 18. Juni 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-460/23 Kinsa

Strafbarkeit der Beihilfe zur unerlaubten Einreise aus humanitären Gründen

Einer Kongolesin wird in Italien Beihilfe zur unerlaubten Einreise von Ausländern vorgeworfen. Sie hatte bei ihrer Einreise am Flughafen von Bologna nicht nur für sich, sondern auch für ihre Tochter und offenbar eine Nichte falsche Ausweise vorgezeigt. Sie macht geltend, sie sei aus dem Kongo geflüchtet, weil sie Morddrohungen von ihren früheren Lebensgefährten erhalten habe. Die Mädchen habe sie aus Sorge um ihre körperliche Unversehrtheit mitgenommen. Einige Wochen später

beantragte die Betroffene internationalen Schutz.

Das italienische Strafgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, dass die Strafbarkeit wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise nicht entfällt, wenn sie aus humanitären Gründen geleistet wurde.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-540/22 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Entsendung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten)

Dienstleistungsfreiheit

Ukrainische Arbeitnehmer wurden von einem slowakischen Dienstleister in die Niederlande entsandt, um dort Arbeiten auszuführen. Die Dauer dieser Tätigkeit wurde verlängert, so dass sie 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen überstieg. In einer solchen Situation benötigen Drittstaatsangehörige in den Niederlanden eine Aufenthaltserlaubnis.

Die ukrainischen Arbeitnehmer beanstanden vor einem niederländischen Gericht, dass sie für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen überhaupt eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, dass die Gültigkeitsdauer der ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnis auf die ihrer slowakischen Aufenthaltserlaubnis beschränkt wurde, und dass sie Gebühren entrichten mussten.

Das niederländische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist.

Generalanwalt Rantos hat das in seinen Schlussanträgen vom 30. November 2023 grundsätzlich bejaht, es dürften jedoch keine unverhältnismäßigen Anforderungen auferlegt werden.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-296/23 dm-drogerie markt

Werbung für Biozidprodukte

Die deutsche Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs beanstandet vor dem Bundesgerichtshof (BGH), dass *dm* ein Desinfektionsmittel mit der Bezeichnung „hautfreundlich“ vermarktet hat.

Der BGH hat den EuGH um Auslegung der EU-Biozid-Verordnung ersucht. Danach darf die Werbung für ein Biozidprodukt auf keinen Fall die Angaben "Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial", "ungiftig", "unschädlich", "natürlich", "umweltfreundlich", "tierfreundlich" oder ähnliche Hinweise enthalten. Der EuGH soll klären, was unter den Begriff „ähnliche Hinweise“ fällt und somit in der Werbung verboten ist. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-182/22 und C-189/22 Scalable Capital

Immaterieller Schadensersatz bei „Diebstahl“ personenbezogener Daten

Zwei Anleger verlangen vor dem Amtsgericht München von dem Trading-App-Betreiber Scalable Capital immateriellen Schadensersatz, weil ihre dort hinterlegten personenbezogenen Daten von unbekanntem Tätern „gestohlen“ worden seien. Dadurch hätten sie Schmerz erlitten und Leid erfahren. Die Daten wurden von den Tätern jedoch bislang nicht zu

betrügerischen oder anderen Zwecken verwendet.

Das Amtsgericht ersucht den Gerichtshof um Hinweise zur Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und zu den Voraussetzungen, unter denen ein solcher Schadensersatz gewährt wird. Es möchte insbesondere wissen, ob der Diebstahl dieser Daten einen „Identitätsdiebstahl“ darstellt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 26. Oktober 2023 auf Wunsch des Gerichtshofs nur eine der Vorlagefragen erörtert und folgende Antwort vorgeschlagen: Der Diebstahl sensibler personenbezogener Daten einer betroffenen Person durch einen unbekanntem Straftäter könne zu einem Anspruch auf immateriellen Schadensersatz führen, wenn der Nachweis eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, eines konkreten erlittenen Schadens und eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und diesem Verstoß erbracht werde. Für die Gewährung eines solchen Schadensersatzes sei es nicht erforderlich, dass der Straftäter die Identität der betroffenen Person angenommen habe, und der Besitz von Daten, die die betroffene Person identifizierbar machen, stelle für sich genommen keinen Identitätsdiebstahl dar.

[Weitere Informationen C-182/22](#)

[Weitere Informationen C-189/22](#)

Donnerstag, 20. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-590/22 PS (Falsche Adresse)

Versand personenbezogener Daten an die falsche Adresse

Zwei frühere Mandaten einer Steuerberaterkanzlei haben diese vor dem Amtsgericht Wesel auf immateriellen Schadensersatz nach der Datenschutz-Grundverordnung verklagt, weil die Kanzlei ihre Steuererklärung trotz Mitteilung der Adressänderung an ihre alte Adresse versandt hatte und die Sendung von den neuen Bewohnern geöffnet worden war.

Das Amtsgericht Wesel hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen für immateriellen Schadensersatz nach der

Datenschutzgrund-Verordnung vorgelegt. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Dienstag, 25. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-626/22 Ilva u. a.

Emissionen des Stahlwerks Ilva im süditalienischen Tarent

Mehrere Einwohner der süditalienischen Stadt Tarent klagen vor einem italienischen Gericht gegen den weiteren Betrieb des in Tarent gelegenen Stahlwerks Ilva. Sie sehen durch die Emissionen des Stahlwerks ihre Gesundheit gefährdet und machen geltend, dass es nicht der Vorgaben der EU-Richtlinie über Industrieemissionen entspreche.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Auslegung der Richtlinie über Industrieemissionen vorgelegt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 14. Dezember 2023 die Ansicht vertreten, dass der Betrieb des Stahlwerks nicht zu übermäßigen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit führen dürfe, siehe Pressemitteilung [Nr. 193/23](#).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-284/23 Haus Jacobus

Schutz vor Kündigung während Schwangerschaft

Eine Pflegehelferin des Alten- und Altenpflegeheims Haus Jacobus wehrt sich vor dem Arbeitsgericht Mainz gegen ihre Kündigung. Zum Zeitpunkt der Kündigung war sie schwanger, was aber erst einen Monat später festgestellt wurde. Nach dem Mutterschutzgesetz ist es unzulässig, einer Schwangeren zu kündigen. Dies muss die Schwangere jedoch gemäß dem Kündigungsschutzgesetz innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung gerichtlich geltend machen. Erfährt eine Frau erst nach Ablauf dieser Frist von ihrer Schwangerschaft, kann sie binnen zwei Wochen einen Antrag auf nachträgliche Zulassung der Klage stellen.

Da die Betroffene beide Fristen versäumt hat, müsste das Arbeitsgericht die Klage eigentlich ohne weiteres abweisen. Es hat jedoch Zweifel, dass diese Fristen mit der Richtlinie über schwangere Arbeitnehmerinnen vereinbar sind, und hat daher den Gerichtshof dazu befragt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Juni 2024

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen C-144/19 P Lupin / Kommission, C-151/19 P Kommission / Krka, C-164/19 P Niche Generics / Kommission, C-166/19 P Unichem Laboratories / Kommission, C-176/19 P Kommission / Servier u. a., C-197/19 P Mylan Laboratories und Mylan / Kommission, C-198/19 P Teva UK u.a. / Kommission, C-201/19 P Servier u.a. / Kommission und C-207/19 P Biogaran / Kommission

Wettbewerbsverstöße im Zusammenhang mit dem Medikament Perindopril

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2018 erklärte das Gericht der EU den Beschluss der Europäischen Kommission teilweise für nichtig, mit dem die Kommission Verstöße gegen das Kartellverbot sowie gegen das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt des Herz-Kreislauf-Medikaments Perindopril festgestellt hatte. Das Gericht bestätigte allerdings, dass bei bestimmten Vergleichen zur

Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten angenommen werden kann, dass sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken (siehe Pressemitteilung [Nr. 194/18](#)).

Die Unternehmen Lupin, Niche, Unichem, Mylan, Teva, Servier und Biogaran sowie in zwei Fällen die Kommission haben gegen die Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 14. Juli 2022 in den beiden Servier-Fällen dem Gerichtshof vorgeschlagen, zu entscheiden, dass die von der Servier-Gruppe mit Generika-Herstellern geschlossenen Vereinbarungen bezweckte Einschränkungen des Wettbewerbs darstellten. Die Feststellungen des Gerichts zu den Vereinbarungen zwischen Servier und Krka und zur Definition des Marktes, der für die Anwendung des Verbots der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung relevant sei, seien aufzuheben (siehe Pressemitteilung [Nr. 130/22](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-144/19

Weitere Informationen C-151/19

Weitere Informationen C-164/19

Weitere Informationen C-166/19

Weitere Informationen C-176/19

Weitere Informationen C-197/19

Weitere Informationen C-198/19

Weitere Informationen C-201/19

Weitere Informationen C-207/19

Donnerstag, 27. Juni 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-123/23 Khan Yunis und C-202/23 Baabda

Neuer Asylantrag nach erfolglosem Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat

Ein Libanese bzw. eine staatenlose Palästinenserin mit ihren zwei minderjährigen Kindern beanstanden vor einem deutschen Gericht, dass ihre in Deutschland gestellten Zweitanträge auf Asyl als unzulässig

abgelehnt wurden.

Ein Zweitantrag liegt vor, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein erstes Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde. In den vorliegenden Fällen hatten die Betroffenen bereits in Polen bzw. in Belgien Asyl beantragt. Die dortigen Verfahren wurden jedoch eingestellt bzw. die Anträge wurden abgelehnt. Nach deutschem Recht werden Zweitanträge als unzulässig, d.h. ohne erneute Prüfung in der Sache, abgelehnt, wenn weder sich die Sach- oder Rechtslage maßgeblich zugunsten der Betroffenen geändert hat noch neue Beweismittel vorliegen, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten.

Das deutsche Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Ablehnung von Zweitanträgen als unzulässig mit der Verfahrensrichtlinie 2013/32 vereinbar ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-123/23](#)

[Weitere Informationen C-202/23](#)

Donnerstag, 27. Juni 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-517/23 Apothekerkammer Nordrhein

Gutscheinwerbung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Die niederländische Versandapotheke DocMorris verlangt vor den deutschen Gerichten von der Apothekerkammer Nordrhein Schadensersatz in Höhe von über 18 Mio. Euro.

Die Apothekerkammer hatte zwischen 2013 und 2015 im Zusammenhang mit Rabattaktionen von DocMorris für verschreibungspflichtige Arzneimittel einstweilige Verfügungen und hohe Ordnungsgelder gegen DocMorris erwirkt.

DocMorris macht geltend, dass diese einstweiligen Verfügungen und Ordnungsgelder von Anfang an ungerechtfertigt gewesen seien. Dafür beruft sich DocMorris auf das EuGH-Urteil Deutsche Parkinson

Vereinigung, wonach die deutsche Preisbindung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gegen das Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 113/16](#)).

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist der Ansicht, dass angesichts jenes Urteils die im deutschen Arzneimittelgesetz vorgesehene Preisbindung nicht zu Lasten von DocMorris berücksichtigt werden dürfe.

Drei der fünf streitigen Werbemaßnahmen von DocMorris verstießen jedoch gegen die deutschen Vorschriften über Arzneimittelwerbung (Heilmittelwerbegesetz), so dass ein Schadensersatzanspruch von DocMorris insoweit an sich zu verneinen sei. Der BGH möchte vom EuGH wissen, ob die Annahme solcher Verstöße mit der Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Juni 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-506/23 Freistaat Bayern / EUIPO – Bundesverband Souvenir Geschenke Ehrenpreise (Neuschwanstein)

Markenstreit um Neuschwanstein

Am 28. Februar 2019 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten des deutschen Bundesverbands Souvenir Geschenke Ehrenpreise die Unionsmarke Neuschwanstein ein, u.a. für Schmuck, Souvenirartikel, Haushaltswaren und Kleidungsartikel.

Der Freistaat Bayern stellte daraufhin beim EUIPO einen Antrag auf Nichtigerklärung dieser Unionsmarke. Er berief sich dafür auf ältere Rechte nach deutschem Recht, nämlich an der Geschäftsbezeichnung Neuschwanstein für die Geschäftstätigkeiten Museum, Betrieb eines Museums und Verkauf von diversen Waren über Museumsshops.

Mit [Entscheidung vom 22. Mai 2023](#) wies das EUIPO den Antrag des Freistaats auf Nichtigerklärung der Marke letztlich ab. Er habe nicht

nachgewiesen, dass er die älteren Zeichen im geschäftlichen Verkehr von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung benutzt habe. Zudem habe er in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten Museum und Betrieb eines Museums nicht nachgewiesen, dass er an den genannten Zeichen nach deutschem Recht Rechte erworben habe.

Der Freistaat Bayern hat diese Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

